

31.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - AV - EU

zu **Punkt ...** der 1053. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2025

Entschlieung des Bundesrates zum knftigen Umgang mit dem Wolf in Deutschland und Europa**- Antrag der Lnder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern -**

A

bei
Annahme
entfllt
Ziffer 2

1. Der **federfhrende Ausschuss fr Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

„1. Der Bundesrat stellt fest, dass nach der bernahme des Wolfs aus dem Anhang II in den Anhang III der Berner Konvention die Europische Kommission nun einen Vorschlag unterbreitet hat, um den Schutzstatus des Wolfs auch in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) anzupassen.

2. Der Bundesrat fordert den Bund auf, sich im aktuellen Verfahren zur Anpassung des Schutzstatus des Wolfs in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aktiv fr eine schnelle Umlistung des Wolfs von Anhang IV nach Anhang V einzusetzen und dabei die Magabe aufrechtzuerhalten, die nderung der FFH-Richtlinie auf die Umstufung der Art Wolf zu beschrnken.

3. Der Bundesrat erachtet es in Verantwortung fr die Nutztierhaltenden als notwendig, dass der Bund bereits jetzt die Umsetzung einer mglichen Umlistung des Wolfs in Deutschland gemeinsam mit den Lndern vorbereitet.

...

4. Der Bundesrat stellt fest, dass ein nationaler Rahmen den Ländern ein rechtssicheres regional differenziertes Wolfsmanagement ermöglichen muss, welches den Anforderungen des Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 11 der FFH-Richtlinie entspricht.
5. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um den Verlust von Weidetieren zu reduzieren und die Koexistenz von Weidetieren und Wölfen zu ermöglichen. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der EU für die Fortsetzung und Verstärkung der Unterstützung für das Deich-, Alm- und Weidemanagement einzusetzen.“

B

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Zu Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2

Die EntschlieÙung ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Nummer 5 Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In der EntschlieÙungsbegründung ist der Absatz „Zu 5.“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a:

Die Absenkung des Schutzstatus des Wolfs über die getroffene Empfehlung der Berner Konvention und nun über den Richtlinien-Vorschlag der europäischen Kommission ist Ergebnis eines langwierigen Prozesses. Dieser sollte nicht weiter verzögert werden, indem zunächst eine Definition der Population erarbeitet und in die FFH-Richtlinie mit aufgenommen würde. Angesichts der

bisherigen Erfahrungen zur Interpretation des Begriffs der Population wären hier langwierige Verhandlungen zu befürchten, zudem würde jede weitergehende Änderung über die Anhänge hinaus Ansatzpunkte einer umfangreicheren Öffnung der Richtlinie bieten.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung führt zu größerer Klarheit des Gewollten, nämlich eine Reflexion des Bewertungssystems und der -kriterien insgesamt.

C

3. Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.